

805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 11. 1992

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland —

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern und das dazugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tag zu ändern —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 3 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel 2

Nach Artikel 10 des Abkommens wird ein Artikel 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10 a

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Dividenden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Soweit in dem anderen Vertragsstaat die Steuer von Dividenden im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Absatz 1 nicht

berührt. Die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Betriebstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).“

Artikel 3

(1) Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, für die Artikel 10 a nicht gilt, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“

(2) Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 11 erhält die Bezeichnung Absatz 3 und die Wortfolge „Die Absätze 1 bis 3“ wird durch die Wortfolge „Die Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Wenn der Wohnsitzstaat nach den vorhergehenden Artikeln das Besteuerungsrecht hat, so darf der andere Staat kein Besteuerungsrecht ausüben. Die Artikel 10 a Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu erhebende Steuer wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts des Wohnsitzstaats über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Steuer angerechnet, die nach dem Recht dieses Staates und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften gezahlt worden ist. Abweichend hiervon stellt der Wohnsitzstaat Einkünfte aus Gewinnausschüttungen frei, die einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in diesem Staat von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat gezahlt werden, deren Kapital mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Kapitalgesellschaft gehört. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe des vorstehenden Satzes im Wohnsitzstaat nicht besteuert würden.“

Artikel 5

(1) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

(2) Die Überschrift zu den Nummern 15 und 16 des Schlußprotokolls erhält den Wortlaut „Zu den Artikeln 4, 6, 10 a, 11 und 12“; die Nummer 16 des Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„16. Die Artikel 8 bis 12 schließen es nicht aus, daß die Entlastung von Steuern im Abzugsweg nur nach Maßgabe der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten über die Erhebung dieser Steuern und über das Verfahren zu deren Entlastung erfolgt.“

(3) Nach Nummer 26 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 26 a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 10 a und 11“ eingefügt:

„26 a. Einkünfte aus Genußrechten und Genußscheinen gehören nicht zu den Dividenden im Sinne des Artikels 10 a, solange sie bei

der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind.“

(4) Nach Nummer 27 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 27 a mit der Überschrift „Zu Artikel 15“ eingefügt:

„27 a. Der Wohnsitzstaat darf unbeschadet des Artikels 15 Abs. 2 ein Besteuerungsrecht ausüben, wenn

- a) es sich bei Gewinnausschüttungen im Sinne des Artikels 10 a um Ausschüttungen von Beträgen handelt, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im anderen Staat abgezogen worden sind;
- b) der andere Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen nicht oder nur ermäßigt besteuert hat, weil er diese Einkünfte oder dieses Vermögen anders qualifiziert oder zugeordnet hat und dieser Qualifikationskonflikt nicht in einem Verständigungsverfahren bereinigt werden könnte.

Eine Doppelbesteuerung wird durch eine Anrechnung der Steuer nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 vermieden.“

(5) Nach Nummer 28 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 28 a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 3 bis 21“ eingefügt:

„28 a. Im Recht des Wohnsitzstaats oder des anderen Vertragsstaats vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung doppelter Entlastungen oder mißbräuchlicher Gestaltungen werden durch das Abkommen nicht berührt. Hierzu kann der Wohnsitzstaat nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen seines innerstaatlichen Rechts dem anderen Vertragsstaat notifizieren, daß er keine Freistellung gewährt und eine etwaige Doppelbesteuerung durch Anrechnung beseitigt, um zu verhindern, daß dem Zweck dieses Abkommens nicht entsprechende Vorteile entstehen.“

Artikel 6

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, und ist danach in beiden Staaten erstmals anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden auf die

805 der Beilagen

3

- Beträge, die ab 1. Jänner 1992 gezahlt werden;
- b) bei den anderen Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die während des Kalenderjahrs 1992 erzielt werden;
- c) bei der Vermögensteuer auf das Vermögen, das am 1. Jänner 1992 vorhanden ist.
- dieses Änderungsabkommens den Wortlaut des Abkommens und des Schlußprotokolls in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.
- GESCHEHEN zu Bonn am 8. Juli 1992 in zwei Urschriften.

Artikel 7

- (1) Dieses Änderungsabkommen bleibt so lange in Kraft wie das Abkommen anzuwenden ist.
- (2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, nach Inkrafttreten

Für die Republik Österreich:

Grubmayr

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Eitel**Zeitler**

VORBLATT**Problem:**

Durch Rechtsfortentwicklung im innerstaatlichen Recht Österreichs und Deutschlands, vor allem aber durch neue Trends im internationalen Steuerrecht ist eine Revision des aus dem Jahre 1954 stammenden österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vordringlich geworden. Denn es ist vorzukehren, daß die zwischen Österreich und Deutschland unmittelbar aufgebauten Wirtschaftsbeziehungen nicht wesentlich höheren Steuerbelastungen ausgesetzt sind als bei der dann attraktiv werdenden Gestaltung über Drittstaaten.

Ziel:

Das gegenwärtige Steuerbelastungsniveau für Erträge aus bilateralen Kapitalinvestitionen in Form von Gesellschaftsbeteiligungen soll mit Blick auf die EG-Harmonisierung deutlich abgesenkt werden.

Inhalt:

Ab 1. Jänner 1992 soll die Quellensteuerbelastung für grenzüberschreitende Dividenden generell auf 15% (mit Anrechnungsverpflichtung im Wohnsitzstaat) gesenkt werden und für den konzerninternen Dividendenfluß auf 5% (mit Steuerfreistellungsverpflichtung im Wohnsitzstaat) vermindert werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Herabsetzung der Quellensteuer auf Dividenden wird kurzfristig zu Steuermindereinnahmen führen, die mit etwa 250 Millionen Schilling jährlich zu beziffern sind. Würde jedoch eine Abkommensrevision unterbleiben, so kann angenommen werden, daß sich das Ausschüttungsverhalten der international tätigen Konzerne in der Weise ändert, daß verstärkt ausländische Holdinggesellschaften zwischengeschaltet würden, die durch jüngste Veränderungen im internationalen Abkommensnetz attraktiv geworden sind, wodurch zumindest ähnlich hohe Mindereinnahmen zu erwarten wären.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern samt Schlußprotokoll, BGBl. Nr. 221/1955, ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Abkommensrevision ist durch Entwicklungen im innerstaatlichen Steuerrecht der beiden Staaten, vor allem aber durch neue Trends im internationalen Steuerrecht erforderlich geworden. Denn es ist vorzukehren, daß zwischen Österreich und Deutschland unmittelbar aufgebaute Wirtschaftsbeziehungen nicht wesentlich höheren Steuerbelastungen ausgesetzt sind als bei Gestaltung über Drittstaaten.

Durch das vorliegende Änderungsabkommen wird der vordringlichste Revisionsbedarf, die Entlastung des grenzüberschreitenden Dividendenflusses, einer Lösung zugeführt. Die Gesamtrevision des Abkommens soll zu einem späteren Zeitpunkt in engster Abstimmung mit den Rahmenerfordernissen anlässlich eines österreichischen EG-Beitrittes weitergeführt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die Neufassung des Artikels 3 wird bewirkt, daß Hypothekarzinsen künftighin entsprechend der modernen internationalen Vertragspraxis nicht mehr im Lagestaat des zur Sicherstellung dienenden Grundvermögens sondern im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern sind.

Zu Artikel 2:

Durch die Einfügung eines neuen Artikels 10 a wird die steuerliche Behandlung des grenzüber-

schreitenden Dividendenflusses aus der bisherigen Zuteilungsregel des Artikels 11 herausgelöst und gesondert geordnet.

Die Quellenbesteuerung für Dividenden wird hierbei allgemein mit 15% begrenzt. Diese Steuer ist für den Investor nicht „verloren“, da er sie in seinem Wohnsitzstaat auf die dort von den Dividendeneinkünften zu zahlende Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) anrechnen kann.

Für „Schachteldividenden“ wird die Quellensteuer mit 5% begrenzt. „Schachteldividenden“ sind im gegebenen Zusammenhang Dividenden, die von einer in einem Vertragstaat errichteten Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat errichtete Gesellschaft ausgeschüttet werden, sofern die die Dividenden empfangende Gesellschaft über mindestens 10% des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt. Der Wohnsitzstaat (der Muttergesellschaft) wird durch den neuen Absatz 2 des Artikels 15 zur Steuerfreistellung verpflichtet.

Zu Artikel 3:

In Artikel 11 werden die durch die Herauslösung der Dividendenbesteuerung nötig gewordenen korrespondierenden Änderungen eingefügt.

Zu Artikel 4:

Der neugefaßte Absatz 2 des Artikels 15 übernimmt die bisherigen Regelungen, einschließlich der bisher in Artikel 11 enthaltenen Vorschriften über die Steueranrechnung, verpflichtet aber darüber hinausgehend nunmehr den Wohnsitzstaat, aus dem anderen Staat zufließende Schachteldividenden im Sinn des Artikels 10 a Abs. 2 lit. a von der Besteuerung freizustellen. Eine analoge Freistellungsverpflichtung wird auch für den Bereich der Vermögensteuer eingeführt. Der Steuerverzicht des Quellenstaates soll sonach nicht dem Staatshaushalt des Wohnsitzstaates sondern dem investierenden Unternehmen zugute kommen.

Zu Artikel 5:

Das Schlußprotokoll zu dem Abkommen wird in dieser Bestimmung den geänderten Vorschriften des Abkommens angepaßt.

Andererseits werden Klarstellungen über rechtliche Gegebenheiten aufgenommen: die neue Ziffer 16, die an die Stelle der überholten alten Ziffer 16 tritt, verdeutlicht, daß sich die Entlastungsmethode bei den Abzugssteuern aus dem innerstaatlichen Recht ableitet; das Abkommen kann sonach nicht so interpretiert werden, daß es eine Steuerentlastung im Wege des Rückerstattungsverfahrens ausschließt.

Die neuen Ziffern 26 a und 27 a beruhen auf dem Grundsatz, daß die Zuteilungsregel für Dividenden nur dann Anwendung finden kann, wenn die ausgezahlten Beträge bei der auszahlenden Gesellschaft nicht gewinnmindernd berücksichtigt worden sind.

Durch die Regelung der Ziffer 27 a lit. b soll der Eintritt einer unerwünschten Doppelnichtbesteuerung auf Grund eines ungelösten Qualifikationskonfliktes dadurch verhindert werden, daß dem Wohnsitzstaat in diesen Fällen ein subsidiäres Besteuerungsrecht eingeräumt wird.

Durch die neueingefügte Ziffer 28 a des Schlußprotokolls wird eine generelle Schutzbestimmung zur Verhinderung von Abkommensmißbräuchen eingeführt. Im innerstaatlichen Recht beider Vertragsstaaten vorgesehene Antimißbrauchsbestimmungen werden kraft ausdrücklichen Vorbehalts

durch das Abkommen nicht berührt. Die dadurch unter den gegebenen Umständen zulässige Versagung der Steuerentlastung nach dem Abkommen kann jedoch nur nach vorheriger Konsultation mit dem Vertragspartner (Verständigungsverfahren) durch entsprechende Notifizierung der in Rede stehenden Maßnahmen erfolgen.

Zu Artikel 6:

Das Änderungsabkommen soll mit 1. Jänner 1992 wirksam werden. Die rückwirkende Anwendbarkeit ist gewährleistet, da nach dem geltenden Recht die Dividendenabzugsteuer in voller Höhe einzubehalten ist. Die Steuerentlastung kann in der Folge problemlos nach dem international üblichen Rückerstattungsverfahren herbeigeführt werden. Auch hinsichtlich der veranlagten Steuern dürfte die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen auf das Veranlagungsjahr 1992 im Hinblick auf die erst 1993 erfolgende Veranlagung grundsätzlich zu keinen Vollzugsproblemen führen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel stellt den zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Änderungsabkommen und dem Stammabkommen her.